



Informationen

für Hundehalterinnen und Hundehalter



Checkliste

Vor der Anschaffung

- Sicherstellen, dass der Hund einen Mikrochip trägt (durch Tierarztpraxis in der Schweiz)
- Obligatorische Haftpflichtversicherung mit Deckungssumme CHF 3 Mio.
- Registrierung Hundehalter/in in der eidg. Hundedatenbank AMICUS durch die Gemeinde, wenn noch kein Eintrag in AMICUS besteht.

Nach der Anschaffung

- Registrierung des Hundes in AMICUS innert 10 Tagen (durch Tierarztpraxis in der Schweiz)
- Anmeldung des Hundes bei der Gemeinde innert 14 Tagen (Vorweisung Impfbüchlein Hund und Versicherungsnachweis)

Übergabe, Übernahme, Ausfuhr ins Ausland

- Hundehalter/innen tragen den Wechsel selbständig innert 10 Tagen in AMICUS ein.
- Meldung an die Gemeinde innert 10 Tagen
- Der Tod ist in der Regel von der Tierarztpraxis in AMICUS zu erfassen.

Umzug mit Hund oder Namensänderung des Halters

- Meldung bei der Gemeinde innert 14 Tagen

Allgemein

- Hund sicher und verantwortungsbewusst halten, so dass weder Menschen noch andere Tiere gefährdet oder belästigt werden.
- Zutrittsverbote oder Vorgaben zur Leinenpflicht einhalten
- Hundekot korrekt beseitigen
- Hundegebühr jährlich bezahlen

Nützliche Links

www.gelterkinden.ch (Hundehaltung)
www.amicus.ch (Eidg. Hundedatenbank)
[Hunde — baselland.ch](http://Hunde-baselland.ch) (Hundefachstelle Kanton Basel-Landschaft, Gesetzesgrundlagen)
www.skg.ch (Sachkundenachweise/Kurse)
www.tiererichtighalten.ch

Kontakt

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Marktgasse 8
4460 Gelterkinden

061 985 22 22
einwohnerdienste@gelterkinden.ch
www.gelterkinden.ch

Hunderegister

Gemäss Tierseuchengesetz des Bundes wird ein zentrales Hunderegister geführt. Dort werden sämtliche Halterinnen und Halter sowie alle Hunde geführt. Jede Mutation in AMICUS löst eine Meldung an die Gemeinde aus.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden zuständig für Kontrolle der Hunde und das Erheben der Hundegebühren. Diese regeln die Handhabung auf der Grundlage des kantonalen Hundegesetzes in ihren Reglementen.

Kennzeichnung des Hundes

Hunde müssen spätestens drei Monate nach der Geburt, in jedem Fall vor der Weitergabe durch die Tierhaltenden, bei dem der Hund geboren wurde, mit einem Mikrochip gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf ausschliesslich von in der Schweiz tätigen Tierärzten vorgenommen werden. Ein im Ausland gechippter Hund muss nach der Einfuhr aus dem Ausland von einem in der Schweiz tätigen Tierarzt in AMICUS registriert werden.

Registrierung Ersthundehalter bei AMICUS

Wer zum ersten Mal einen Hund anschafft, muss sich als Halter/in vorgängig durch die Wohnsitzgemeinde in AMICUS registrieren lassen. Anschliessend werden von AMICUS die Benutzerdaten und das Passwort per eMail zugestellt. Die Gemeinde kann eine Bescheinigung über die Erfassung ausstellen.

Registrierung Halterwechsel bei AMICUS

Wer bereits in AMICUS registriert ist und seinen Hund weitergibt, hat dies selbständig in AMICUS zu mutieren (Übergabe erfassen). Dazu ist zwingend die AMICUS-Identifikationsnummer sowie Vor- und Nachname der neuen Halterin/des neuen Halters einzutragen. Der/die neue Halter/in bestätigt in AMICUS die Übernahme.

Meldepflicht bei der Gemeinde

Halter/innen registrierter Hunde müssen Änderungen ihrer Personalien, Halterwechsel, Zu-, Um- oder Wegzüge sowie den Tod des Hundes innert 14 Tagen der Wohnsitzgemeinde melden. Dabei sind sowohl Name und Adresse der Halterin/des Halters als auch die wichtigsten Angaben zum Hund anzugeben: Name, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht und Chip-Nummer (Vorlage des Impfbüchleins).

Hundegebühr

Die Gebühr beträgt in Gelterkinden für den ersten Hund CHF 100 pro Jahr und für jeden weiteren Hund im gleichen Haushalt CHF 150 pro Jahr. Ausnahmen/Spezialfälle siehe Hundereglement der Gemeinde Gelterkinden. Die Rechnung ist eine Jahrespauschale. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung. Für Mahnungen wird eine zusätzliche Gebühr von CHF 50 erhoben. Die Gebühr wird ab 4 Monate nach der Geburt des Hundes erhoben.

Obligatorische Haftpflichtversicherung

Haushalte mit Hunden müssen gemäss kantonalem Hundegesetz über eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens CHF 3 Mio. verfügen.

Hundeausbildung

Per 1. Januar 2017 wurde das in der nationalen Tierschutzverordnung vorgeschriebene Hundekurs-Obligatorium (Sachkundenachweis) aufgehoben. Es empfiehlt sich jedoch, mit dem Hund eine entsprechende Ausbildung zu absolvieren.

Bewilligungspflicht potenziell gefährliche Hunde

Potenziell gefährliche Hunde dürfen im Kanton Basel-Landschaft nur mit einer Bewilligung des Veterinäramts gehalten werden. Diese ist vor der Anschaffung des Hundes einzuholen. Die Liste der als potenziell gefährliche Hunde sowie weitere Details sind in der Verordnung über das Halten potenziell gefährlicher Hunde des Kantons Basel-Landschaft zu finden.